



Das ABC der Menschenrechte für die Entwicklungszusammenarbeit

Einleitung

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) hat 2011 sein Strategiepapier Menschenrechte in der deutschen Entwicklungspolitik (PDF, 347 KB) verabschiedet. Es beinhaltet einen menschenrechtsbasierten Ansatz für die deutsche Entwicklungspolitik und ist für staatliche Durchführungsorganisationen verbindlich. Die Strategie verfolgt einen dualen Ansatz: Erstens wird der Menschenrechtsansatz in allen Sektoren und Schwerpunkten der Entwicklungszusammenarbeit (EZ) verankert; zweitens unterstützt die deutsche Entwicklungspolitik vermehrt menschenrechtliche Projekte in Partnerländern, beispielsweise durch die Stärkung regionaler Menschenrechtssysteme und nationaler Menschenrechtsinstitutionen. Die Strategie hebt Menschenrechte als Leitprinzip der Entwicklungspolitik hervor und zielt darauf, durch bessere Umsetzung der menschenrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands und der Entwicklungsländer zu Armutsreduzierung und nachhaltiger Entwicklung beizutragen.

Das BMZ-Menschenrechtskonzept bezieht sich ausdrücklich auf die Rechte von Kindern und Jugendlichen, Frauen sowie Menschen mit Behinderungen. Ergänzende BMZ-Strategiepapiere legen ausführlich dar, wie die Rechte dieser gefährdeten Gruppen konkret geschützt und gefördert werden können, namentlich im Entwicklungspolitischen Gender-Aktionsplan 2009 – 2012 (PDF, 1 MB), im Positionspapier zu den Rechten von Kindern und Jugendlichen von 2011 (PDF, 448 KB), und im Aktionsplan zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen 2013 – 2015 (PDF, 2 MB).

Seit Juni 2005 wird das BMZ bei der Ausrichtung an den Menschenrechten durch das überregionale Projekt „Menschenrechte

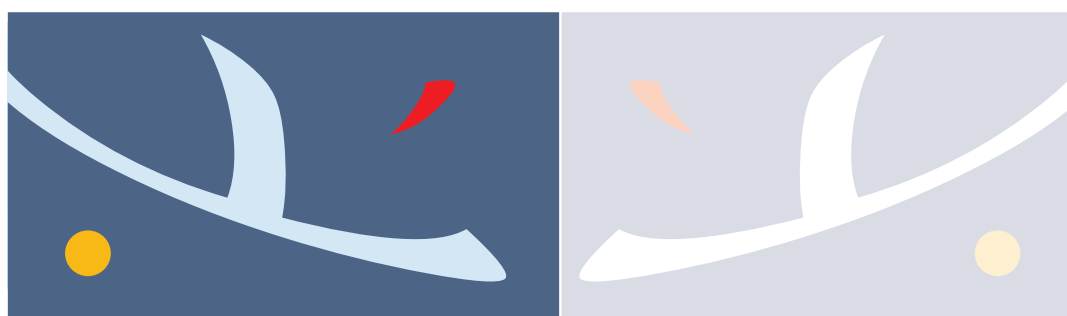
umsetzen in der Entwicklungszusammenarbeit“ unterstützt, das in der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) angesiedelt ist. Das Projekt arbeitet in enger Kooperation mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR).

Dieses Info-Tool ist Teil einer Reihe von Arbeitsinstrumenten. Andere englischsprachige Info-Tools verweisen auf regionale Menschenrechtssysteme, wie zum Beispiel das afrikanische Menschenrechtssystem (African Human Rights System, 2012, PDF, 429 KB), sowie auf spezifische Menschenrechtsthemen, wie das zu Indigenen Völkern (Indigenous Peoples and Human Rights, 2013, PDF, 448 KB) oder zur Sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität (Sexual Orientation and Gender Identity as Human Rights Issues in Development Cooperation, 2013, PDF, 500 KB).

Das vorliegende Info-Tool stellt die grundlegenden Informationen über das Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen (UN) zusammen und will Fachkräfte der EZ dazu ermutigen, Menschenrechte als Bezugsrahmen für ihre Arbeit zu nutzen und sie zum Teil ihrer täglichen Arbeit werden zu lassen.

Inhalt

- | | |
|---|---|
| 1. <u>Die wichtigsten internationalen Menschenrechtsverträge</u> | 2 |
| 2. <u>Berichtsverfahren zur Umsetzung von Menschenrechtsverträgen</u> | 3 |
| 3. <u>UN-Menschenrechtsrat, Sondermandate und UPR-Verfahren</u> | 4 |
| 4. <u>Menschenrechte in der Praxis</u> | 5 |



1. Die wichtigsten internationalen Menschenrechtsverträge

Grundlage des heutigen internationalen Menschenrechtsschutzes sind die UN-Menschenrechtsverträge. Diese internationalen Menschenrechtsabkommen werden durch regionale Verträge ergänzt, so in Europa, den Staaten der Arabischen Liga, in Afrika und auf dem amerikanischen Kontinent. Um rechtsverbindlich zu sein, müssen Menschenrechtsverträge von Staaten ratifiziert werden. Wie in der Textbox unten ersichtlich, wurden die meisten der internationalen Menschenrechtsverträge von einer Großzahl der Staaten ratifiziert.

Die neun grundlegenden UN-Menschenrechtsverträge und Anzahl der Vertragsstaaten (alle PDF)

■ Anti-Rassismus-Konvention (ICERD) 1965	176
■ Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt; ICCPR) 1966	167
■ Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt; ICESCR) 1966	161
■ Frauenrechtskonvention (CEDAW) 1979	187
■ Anti-Folterkonvention (CAT) 1984	154
■ Kinderrechtskonvention (CRC) 1989	193
■ Wanderarbeiterkonvention (CMW) 1990	47
■ Behindertenrechtskonvention (CRPD) 2006	141
■ Konvention gegen Verschwindenlassen (CED) 2006	42

Stand: 31. Dezember 2013

Zusätzlich zu diesen Verträgen haben viele Staaten sogenannte Fakultativ- beziehungsweise Zusatzprotokolle ratifiziert. Sie ergänzen die Menschenrechtsverträge und haben verschiedene Funktionen:

Oft wird durch ein Fakultativprotokoll ein **individuelles Beschwerderecht** eingeführt, so im [Ersten Fakultativprotokoll zum Zivilpakt](#) (1966, PDF, 42 KB), im [Fakultativprotokoll zur Frauenrechtskonvention](#) (1999, PDF, 47 KB), im [Fakultativprotokoll zur Behindertenrechtskonvention](#) (2006, S. 35 – 39, PDF, 126 KB), im [Fakultativprotokoll zum Sozialpakt](#) (2008, PDF, 47 KB, nicht barrierefrei) und im [Dritten Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention](#) (2011, PDF, 65 KB, nicht barrierefrei).

Andere Fakultativprotokolle garantieren über die Konventionen **hinausgehende Rechte**. So verpflichten sich Vertragsstaaten des [Zweiten Fakultativprotokolls zum Zivilpakt](#) (1989, PDF, 42 KB), die Todesstrafe abzuschaffen. Die ersten beiden Fakultativprotokolle zur Kinderrechtskonvention von 2002 regeln die Rechte von [Kindern in bewaffneten Konflikten](#) (PDF, 50 KB) und das [Verbot von Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie](#) (PDF, 59 KB).

Das [Fakultativprotokoll zur Anti-Folterkonvention](#) (2002, PDF, 70 KB) richtet unter anderem einen nationalen Präventions-Mechanismus ein, genauso wie [Artikel 33 der Behindertenrechtskonvention](#) eine unabhängige Monitoringstelle.

In einigen Ländern nehmen [Nationale Menschenrechtsinstitutionen \(NHRIs\)](#) (2011, PDF, 304 KB) die Funktion dieser **Präventions- oder Monitoring-Mechanismen** wahr. So ist in Deutschland die [unabhängige Monitoringstelle zur Behindertenrechtskonvention](#) am DIMR angesiedelt. Darüber hinaus beraten und beobachten NHRIs staatliche Menschenrechtspolitik und leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Prävention von Menschenrechtsverletzungen auf nationaler Ebene. Zusätzlich dienen sie als Brücke zwischen der nationalen, regionalen und internationalen Ebene des Menschenrechtsschutzes.

Auslegung von Menschenrechtsverträgen

Die in den Menschenrechtsverträgen enthaltenen Rechte sind allgemein gehalten. Um verstanden und angewendet zu werden, müssen sie ausgelegt werden. Wichtige Auslegungen der einzelnen Rechte finden sich in länderspezifischen Abschließenden Bemerkungen zu den Staatenberichten ([Concluding Observations](#)), die nicht zu verwechseln sind mit den Allgemeinen Bemerkungen ([General Comments](#)) der UN-Vertragsorgane. Diese Vertragsorgane, auch UN-Fachausschüsse genannt, sind Gremien aus unabhängigen Fachleuten. Sie wachen über den Umsetzungsstand des jeweiligen Menschenrechtsvertrags. Damit konkretisieren die UN-Vertragsorgane zugleich die einzelnen Menschenrechte.

Besonders wichtige Empfehlungen von allgemeiner Bedeutung fassen die Vertragsorgane als [Allgemeine Bemerkungen](#) (oder Empfehlungen) zusammen (Englisch: General Comments). Allgemeine Bemerkungen sind autoritative Auslegungen verbindlicher Menschenrechte. Anhand konkreter Beispiele verdeutlichen sie den Inhalt der menschenrechtlichen Verpflichtungen. Aktuelle Beispiele sind die [Allgemeine Bemerkung Nr. 34 zur Meinungsfreiheit \(2011\)](#) des Menschenrechtskomitees (Englisch) und die [Allgemeine Bemerkung Nr. 15 zum Recht von Kindern auf Gesundheit \(2013\)](#) des Kinderrechtsausschusses (Englisch).

Mit Bezug auf das jeweilige Abkommen beziehungsweise das jeweilige Menschenrecht konkretisieren Allgemeine Bemerkungen auch die zentralen menschenrechtlichen Prinzipien: **Partizipation und Empowerment, Nicht-Diskriminierung und Chancengleichheit, Transparenz und Rechenschaftspflicht**.

Relevanz für die EZ

Mit der Ratifizierung von Menschenrechtsverträgen gehen die Bundesrepublik Deutschland und ihre Partnerländer verbindliche Verpflichtungen ein, die für ihre entwicklungspolitischen Strategien und Prioritäten maßgeblich sein sollten. Sind zentrale Menschenrechtsabkommen oder Fakultativprotokolle vom Partnerland noch nicht ratifiziert, sollte im Politikdialog zu einer Ratifizierung ermutigt werden. Der politische Dialog ist auch ein Instrument, um Mängel bei der Umsetzung von Menschenrechten anzusprechen.

Die ratifizierenden Staaten verpflichten sich, die Verträge innerstaatlich in Recht und Praxis umzusetzen. Diese Verpflichtung besteht in vielen Bereichen, zum Beispiel beim Folterverbot, unmittelbar und sofort. Ebenso unmittelbar gilt auch das Diskriminierungsverbot, zum Beispiel beim Zugang zu Bildung oder Gesundheitsdiensten. Andere menschenrechtliche Verpflichtungen sind mit entsprechenden Strategien und Maßnahmen schrittweise umzusetzen, so die Bereitstellung eines fairen Gerichtswesens oder ausreichender Schulen und Gesundheitseinrichtungen.

Das BMZ-Menschenrechtskonzept von 2011 sieht vor, dass Menschenrechte im Politikdialog als gemeinsame rechtliche Verpflichtung angesprochen und neben den bürgerlich-politischen gezielt die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte thematisiert werden. Menschenrechte sollen auch genutzt werden, um die Herausforderungen bei Entwicklungsprozessen im Partnerland zu analysieren und um als Basis für entsprechende Entscheidungen über Strategien, Priorisierungen und Handlungsfelder zu dienen. Dafür hat das BMZ 2013 einen entsprechenden Leitfaden (PDF, 232,8 KB, nicht barrierefrei) in Kraft gesetzt.

Die Allgemeinen Bemerkungen (General Comments) der UN-Vertragsorgane konkretisieren menschenrechtliche Standards und nehmen dabei die Erklärungen und Aktionspläne der Welt-Konferenzen zu wichtigen EZ-Themen auf, zum Beispiel die der Welt-Konferenz zu Bildung (Jomtien 1990, Dakar 2000), Nachhaltigkeit (Rio de Janeiro 1992 und 2012) oder Bevölkerung und Entwicklung (Kairo 1994), Soziale Entwicklung (Kopenhagen 1995) und Frauen (Peking 1995, New York 2013). Durch ihre Verbindung mit entwicklungspolitischen Themen sind die Allgemeinen Bemerkungen eine nützliche Hilfe bei der Ausarbeitung von Sektorkonzepten und anderen Strategiepapieren sowie der Programmgestaltung.

Das BMZ verwendet die Allgemeinen Bemerkungen der Vertragsorgane als Richtlinie und Orientierung für seine Sektorkonzepte, zum Beispiel in seinen Konzepten zu Gesundheit (2009, PDF, 331 KB), Soziale Sicherheit (2009, PDF, 579 KB), Guter Regierungsführung (2009, PDF, 336 KB) und Wasser (2006, PDF, 1,5 MB). Das gleiche gilt für die Strategiepapiere zu Bildung (2012, PDF, 406 KB), Armutsbekämpfung (2012, PDF, 1,7 MB) und zur Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft (2013, PDF, 1.0 MB); letzteres verfolgt explizit einen menschenrechtsbasierten Ansatz.

Ressourcen

- Die wichtigsten UN-Menschenrechtsverträge
- Human Rights Atlas: Interaktive Weltkarte zu Ratifikationen und Menschenrechtsindikatoren (Englisch)
- Allgemeine Bemerkungen (General Comments, Englisch)

2. Berichtsverfahren zur Umsetzung von Menschenrechtsverträgen

Aus der Ratifizierung folgt eine regelmäßige Berichtspflicht der Staaten an die UN-Vertragsorgane. Der erste Staatenbericht ist ein Jahr nach Ratifizierung des Abkommens vorzulegen; danach alle vier oder fünf Jahre, je nach Menschenrechtsabkommen.

Die Staatenberichte werden von Ministerien in den Vertragsstaaten erstellt. Was die Menschenrechtslage und die unternommenen Schritte der jeweiligen Regierungen angeht, fallen sie oft beschönigend aus. Daher ist es wichtig, dass NHRIs und zivilgesellschaftliche Organisationen kritischere, sogenannte Parallelberichte zu den Staatenberichten verfassen und bei den Vertragsorganen einreichen. Oft unter Heranziehung der Parallelberichte kommentiert das UN-Vertragsorgan dann den Staatenbericht und verfasst die sogenannten Abschließenden Bemerkungen (Englisch: Concluding Observations oder Concluding Comments). Darin werden Fortschritte und Versäumnisse festgehalten, und das Vertragsorgan gibt praxisrelevante Empfehlungen zur besseren rechtlichen wie tatsächlichen Umsetzung der im Menschenrechtsabkommen verankerten Rechte.

Relevanz für die EZ

Das Hochkommissariat für Menschenrechte (OHCHR, Englisch) und bilaterale Geber stärken sowohl Regierungs- als auch zivilgesellschaftliche Organisationen und NHRIs in ihrer Fähigkeit, Staaten- beziehungsweise Parallelberichte zu verfassen. Zwischen 2008 und 2012 hat der OHCHR in mehr als 40 Ländern zum Kapazitätsaufbau in diesem Bereich beigetragen (Pillay 2012, S. 84, PDF, 2,9 MB, nicht barrierefrei).

Staaten- und Parallelberichte können der Entwicklungspolitik als Informationsquelle zur Menschenrechtslage in einem Partnerland dienen. Die EZ sollte die länderspezifischen Abschließenden Bemerkungen (Concluding Observations) im politischen Dialog, in Regional- oder Länderstrategien und für die Ausgestaltung konkreter Programme nutzen. EZ kann Partnerländer auch bei der Erarbeitung nationaler Menschenrechts-Aktionspläne unterstützen, die dann wiederum Empfehlungen der UN-Vertragsorgane und des allgemeinen periodischen Länderüberprüfungsverfahrens vor dem UN-Menschenrechtsrat (Englisch: Universal Periodic Review, UPR) enthalten. Die Menschenrechts-Aktionspläne von Tansania, Äthiopien und Tschad, zum Beispiel, wurden vom OHCHR unterstützt (OHCHR Report 2012, OHCHR in the field: Africa, S. 192 und S. 209, PDF, 5,5 MB, nicht barrierefrei).

EZ kann also gezielt dazu beitragen, Partnerländer bei der Umsetzung ihrer menschenrechtlichen Verpflichtungen zu unterstützen. Die systematische Orientierung an den international vereinbarten Menschenrechten trägt auch zu Eigenverantwortung der Partnerländer und Geberharmonisierung bei. Entsprechend formulieren dies auch der [Accra Aktionsplan](#) von 2008 (Art. 13 c, PDF, 885 KB, nicht barrierefrei) und die 2011 ins Leben gerufene [Busan Partnerschaft für eine wirksame Entwicklungszusammenarbeit](#) (Para. 11, PDF, 199 KB, nicht barrierefrei).

Berichtsverfahren vor UN-Vertragsorganen von ausgewählten Partnerländern, 2012 – 2014 (Englisch)

Menschenrechtsausschuss (CCPR):

- Burundi ([Okt 2014](#))
- Malawi ([Jul 2014](#))
- Kirgistan, Nepal ([Mär 2014](#))
- Bolivien, Mauretanien, Mosambik ([Okt–Nov 2013](#))
- Albanien, Indonesien, Tadschikistan, Ukraine ([Jul 2013](#))
- Peru ([Mär 2013](#))
- Kenia ([Jul 2012](#))
- Guatemala, Jemen ([Mär 2012](#))

Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR)

- Kirgisistan, Mongolei, Uganda ([Dez 2014](#))
- Guatemala, Nepal, Vietnam ([Nov 2014](#))
- Indonesien, Serbien, Ukraine, Usbekistan ([Apr–Mai 2014](#))
- Albanien, Ägypten ([Nov 2013](#))
- Ruanda, Togo ([Apr–Mai 2013](#))
- Ecuador, Mauretanien, Tansania ([Nov 2012](#))
- Äthiopien, Peru ([Apr–Mai 2012](#))

Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW)

- Ghana ([Okt–Nov 2014](#))
- Indien, Mauretanien, Peru ([Jun–Jul 2014](#))
- Kamerun ([Feb 2014](#))
- Benin, Kambodscha, Kolumbien, Tadschikistan ([Sep–2013](#))
- Afghanistan, DR Kongo, Serbien ([Jul 2013](#))
- Pakistan ([Feb–Mär 2013](#))
- Togo ([Okt 2012](#))
- Indonesien, Mexiko ([Jul 2012](#))
- Brasilien ([Feb–Mär 2012](#))

Ausschuss gegen Folter (CAT)

- Burkina Faso, Kirgistan, Mosambik, Usbekistan ([Okt–Nov 2013](#))
- Bolivien, Guatemala, Kenia, Mauretanien ([Mai 2013](#))
- Mexiko, Peru, Tadschikistan, Togo ([Okt–Nov 2012](#))
- Albanien, Ruanda ([Mai–Jun 2012](#))

Ausschuss über die Rechte von Wanderarbeitnehmer und Wanderarbeitnehmerinnen und ihren Familienangehörigen (CMW)

- Ghana ([Sep 2014](#))
- Mali ([Mär–Apr 2014](#))
- Burkina Faso, Marokko ([Sep 2013](#))
- Bolivien, Kolumbien ([Apr 2013](#))
- Ruanda ([Sep 2012](#))
- Tadschikistan ([Apr 2012](#))

Ausschuss für die Rechte des Kindes (CRC)

- Marokko ([Sep 2014](#))
- Indonesien, Indien, Kirgistan ([Mai–Jun 2014](#))
- Jemen ([Jan 2014](#))
- Ruanda, Usbekistan ([Mai–Jun 2013](#))
- Burkina Faso ([Jan–Feb 2013](#))
- Albanien, Namibia ([Sep–Okt 2012](#))
- Nepal, Vietnam ([Mai–Jun 2012](#))
- DR Kongo, Togo ([Jan–Feb 2012](#))

Ressourcen

- [Staatenberichte, Abschließende Bemerkungen und Individualbeschwerdeverfahren der UN-Vertragsorgane](#) (Englisch)
- [UN Treaty Body Database](#): Suchmaschine nach Staaten und Verträgen (Englisch, Vorkenntnisse im Bereich Menschenrechte empfehlenswert)
- N. Pillay (2012): [Strengthening the United Nations Human Rights Treaty Body System: A Report by the United Nations High Commissioner on Human Rights](#) (Englisch, PDF, 2,9 MB, nicht barrierefrei)
- [OHCHR Report 2012](#) (Englisch)

3. UN-Menschenrechtsrat, Sondermandate und UPR-Verfahren

Die UN-Mitgliedstaaten haben im Jahr 2006 den [UN-Menschenrechtsrat](#) eingerichtet. Dieser löste die bis dahin bestehende Menschenrechtskommission ab. Der Rat hat das Mandat, menschenrechtliche Standards zu schaffen, umzusetzen und zu überwachen. Er kann die Menschenrechtssituation in allen UN-Mitgliedsstaaten überprüfen, unabhängig davon, welche Menschenrechtsverträge vom jeweiligen Staat ratifiziert wurden. Der Menschenrechtsrat stimmt unter anderem über Resolutionen zur Menschenrechtssituation in einem bestimmten Land ab oder zu einzelnen Themen, zum Beispiel [Gewalt gegen Frauen](#) (2013, PDF, 157 KB, Englisch, nicht barrierefrei), [Bildung](#) (2012, PDF, 198 KB, Englisch, nicht barrierefrei) und [Menschenrechte von Migranten und Migrantinnen](#) (2013, PDF, 118 KB, Englisch, nicht barrierefrei). Die [47 Mitgliedsstaaten des Menschenrechtsrates](#) werden von der UN-Generalversammlung gewählt. Seit 2013 hat Deutschland eine erneute dreijährige Mitgliedschaft.

Der Menschenrechtsrat kann in sogenannten Sonderverfahren (Englisch: [Special Procedures](#)) spezifische Mandate zur Untersuchung bestimmter Ländersituationen oder Themen einsetzen. Die einzelnen Mandatsträger und -trägerinnen heißen Sonderberichterstatte(r) und -erstatte(rin), Sonderbeauftragte oder Unabhängige Experte(r) bzw. Expertin. Manche Mandate werden durch sogenannte Arbeitsgruppen ausgeführt. Es gibt derzeit [14 Mandate zu Ländern](#) (Englisch) und [37 zu Themen](#) (Englisch). Die dazu erstellten Berichte beruhen auf umfassenden Tatsachenuntersuchungen einschließlich Ländermissionen. Darüber hinaus enthalten die jährlichen Berichte der Mandatsträger und -trägerinnen aktuelle menschenrechtliche Informationen und Entwicklungen sowie Empfehlungen für den UN-Menschenrechtsrat und die UN-Generalversammlung.

Die [Sonderberichterstatte\(rin\) zum Menschenrecht auf sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung](#) (Englisch) zeigt beispielsweise in ihrem [Bericht von 2012](#) (Englisch, PDF, 857 KB, nicht barrierefrei), dass Stigmata oft der Grund für Diskriminierung sind, die zum Ausschluss ganzer Bevölkerungsgruppen vom Zugang zu sauberem Trinkwasser und Sanitärversorgung führen kann. In ihrer Sammlung von „[Good Practices: On the Right Track](#)“ (Englisch, PDF, 3,6 MB, nicht barrierefrei) zeigt die Expertin, wie Staaten diese Rechte bereits erfolgreich umsetzen.

Ein weiteres Beispiel sind die [Leitlinien der Sonderberichterstatte\(rin\) zu extremer Armut](#) von 2012 (Englisch, PDF, 563 KB, nicht barrierefrei). Die Leitlinien helfen Staaten dabei, einen menschenrechtlichen Ansatz in der Armutsbekämpfung zu verankern.

Seit 2008 unterziehen sich alle Staaten mit UN-Mitglieds- oder Beobachterstatus einer gegenseitigen, regelmäßigen Begutachtung, dem periodischen Länderüberprüfungsverfahren (UPR). Im Rahmen dieses Verfahrens wird die Menschenrechtssituation eines Staates alle viereinhalb Jahre durch den Menschenrechtsrat überprüft. Zwischen 2008 und 2011 unterzogen sich alle UN-Mitgliedstaaten dem UPR. Der zweite Überprüfungszyklus begann im Jahr 2012.

Der UPR-Mechanismus basiert auf einem Staatenbericht, einer Zusammenstellung von Informationen aus den Berichten der UN-Vertragsorgane und Sonderverfahren und den zusammengefassten Berichten von NHRIs, zivilgesellschaftlichen Organisationen und anderen Beteiligten über die Situation der Menschenrechte in einem Land. In einem interaktiven Dialog reagiert der betroffene Staat auf Fragen und Empfehlungen anderer UN-Mitgliedstaaten und hat die Möglichkeit, die Empfehlungen zu akzeptieren oder abzulehnen. Die Empfehlungen und die jeweilige Reaktion des Staates werden in einem Abschlussdokument bewertend zusammengestellt.

Relevanz für die EZ

Die Berichte aus dem UPR-Verfahren sind nützliche Werkzeuge für die EZ. Erstens enthalten die verschiedenen, zumeist knappen und präzisen Berichte einen aktuellen Überblick über die Men-

schenrechtslage der jeweiligen Länder. Zweitens können die von den jeweiligen Ländern angenommenen (oder auch die abgelehnten) Empfehlungen im Politikdialog, zum Beispiel bei Regierungsverhandlungen, aufgegriffen werden. Drittens ist EZ in einer guten Position, um die aktive Beteiligung der Partnerländer im UPR-Verfahren zu fördern. So können die meisten am UPR Beteiligten aus Ministerien und zivilgesellschaftlichen Organisationen Unterstützung gebrauchen, um maximalen Nutzen aus dem Verfahren zu ziehen, zum Beispiel mit Blick auf ihre Fähigkeit zu Dialog oder zu Konsultation bei der Vorbereitung des Staatenberichts. EZ kann Partnerländer ebenfalls zu Follow-up-Mechanismen zur Umsetzung der angenommenen UPR-Empfehlungen beraten.

So setzte Haiti 2012 mehrere Empfehlungen der Sonderverfahren, der Vertragsorgane und des UPR in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit und Sozialpolitik um, einschließlich neuer Gesetzgebung zu Rechten von Menschen mit Behinderung (OHCHR Report 2012, [OHCHR in the field: Americas](#), S. 232, PDF, 5,5 MB, nicht barrierefrei).

Insgesamt sind die UPR-Berichte und die Länderberichte der Sonderverfahren eine wertvolle Informationsquelle für Fachkräfte der EZ. Sie beleuchten den aktuellen Umsetzungsstand der bürgerlich-politischen sowie der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte in jedem einzelnen Land. Die Berichte der thematischen Sonderberichterstatte(rin)nen und -erstatte(r) reflektieren aktuelle Menschenrechtsdebatten und das Entstehen neuer menschenrechtlicher Normen. Sie geben damit Anregungen zur thematischen und inhaltlichen Ausrichtung von Entwicklungspolitik. Zusammengenommen sind all diese Berichte nützlich für die Unterstützung von menschenrechtsbasierten Sektorreformen durch EZ-Maßnahmen, die auf eine spezifische Menschenrechtsproblematik gerichtet sind.

In Mexiko hatten zum Beispiel die konkreten Empfehlungen der [Sonderberichterstatte\(rin\) für Meinungsfreiheit der Organisation Amerikanischer Staaten](#) sowie des entsprechenden UN-Sonderberichterstatte(r)s maßgeblichen Einfluss darauf, dass es zu einer Verfassungsänderung in 2012 kam. Danach sind nunmehr auch Bundesbehörden – und nicht wie zuvor nur lokale Behörden – berechtigt, Verbrechen gegen Journalisten nachzugehen (OHCHR 2012, [OHCHR in the field: Americas](#), S. 224, PDF, 5,5 MB, nicht barrierefrei).

Ressourcen

- [Themenspezifische UN-Sondermandate](#) (Englisch)
- [Länderspezifische UN-Sondermandate](#) (Englisch)
- [Universal Periodic Review](#): nach Ländern (Englisch)

4. Menschenrechte in der Praxis

Damit Menschenrechte in allen entwicklungspolitischen Bereichen querschnittsmäßig verankert werden können, müssen sie nicht nur verstanden, sondern auch im jeweiligen Arbeitskontext

Juliane Osterhaus,
juliane.osterhaus@giz.de

angewandt und so operationalisiert werden. Menschenrechtsbasierte Indikatoren sind dafür nützlich. Solche Indikatoren basieren auf menschenrechtlichen Standards und Prinzipien und bilden quantitativ und qualitativ Strukturen, Ergebnisse und Prozesse ab. Menschenrechtsorganisationen finden solche Indikatoren sinnvoll, um die Menschenrechtslage eines Landes zu erfassen. In der EZ können sie zur Projektsteuerung genutzt werden, unter anderem zur Zielformulierung und in der Fortschrittskontrolle.

Menschenrechtliche Indikatoren werden ständig verbessert. Die UN-Sonderberichterstatteurin zum Menschenrecht auf sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung zeigt zum Beispiel geeignete Indikatoren auf, um Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Erschwinglichkeit, Annehmbarkeit und Qualität von Wasser und Sanitärversorgung zu messen ([2010 Bericht](#), Englisch). Diese seien unentbehrlich, um bestehende Lücken zur Erreichung des aktuellen [Millennium-Entwicklungszieles \(MDG\) 7](#) zu schließen.

In der letzten Dekade hat das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte qualitative und quantitative Indikatoren zur Messung der Umsetzung der Menschenrechte weiterentwickelt. Daraus entstand eine umfangreiche Publikation, die einen konzeptionellen und methodischen Rahmen für Menschenrechtsindikatoren bietet und viele praktische Instrumente und Beispiele beinhaltet ([Human Rights Indicators: A Guide to Measurement and Implementation](#), 2012, PDF, 9,4 MB, Englisch).

Auch Programme der deutschen EZ nutzen menschenrechtliche Indikatoren. So hat das BMZ-finanzierte [Programm zur Förderung der Bildung in Guatemala \(PACE\)](#) menschenrechtsorientierte Indikatoren entwickelt. Das Ziel des von der GIZ durchgeführten Programms ist, dass Kinder und Jugendliche im ländlichen Raum einen Unterricht erhalten, der dem Bedarf und den Notwendigkeiten einer multiethnischen Gesellschaft im Modernisierungsprozess besser entspricht. Indikatoren sind unter anderem:

- Mindestens 70 Prozent des Personals der teilnehmenden Bildungsdirektionen kennt den rechtsbasierten Ansatz in Bezug auf das Menschenrecht auf Bildung und setzt diesen in der Praxis um.

- Die Bildungsdirektionen implementieren mit der Unterstützung von zivilgesellschaftlichen Organisationen in mindestens zwei der teilnehmenden Departements informelle Programme für Jugendliche aus dem ländlichen Raum, die keinen oder unzureichenden Zugang zu formalen Bildungseinrichtungen haben.
- In 30 Prozent der Schulen in den teilnehmenden Departements haben sich die Kenntnisse der Eltern über Nahrungs- und Ernährungssicherheit verbessert.

PACE will mit diesen Indikatoren feststellen, ob das Programm gemeinsam mit den Partnern im Bildungssektor die beabsichtigten positiven Wirkungen bei der Umsetzung des Menschenrechts auf Bildung in Guatemala erreicht.

Ressourcen

- UN/OHCHR: [Universal Human Rights Index](#): Suchmaschine für Empfehlungen der UN-Vertragsorgane, der Sondermandate und des UPR-Verfahrens (Englisch)
- UN/OHCHR: [Menschenrechtsinformationen und UN-Dokumente nach Ländern](#) (Englisch)
- Informationsportal des DIMR: [Menschenrechtsschutz und Entwicklungspolitik](#)
- GIZ (2012) Menschenrechte in der deutschen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit: [Beispiele aus der Praxis](#) (PDF, 9,1 MB, nicht barrierefrei)
- GIZ (2013) [Vielversprechende Umsetzungsbeispiele](#) aus der deutschen EZ (Englisch, Zusammenstellung, PDF, 2,49 MB)
- BMZ (2010) Menschenrechte konkret: [Fact Sheets](#) zum Menschenrechtsansatz in der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit (PDF, 1,6 MB)
- UNDP/Hurilink: [Online-Leitfaden zur Nutzung des Menschenrechtssystems für Fachkräfte der EZ](#) (Englisch)
- OECD/Weltbank (2013) [Integrating Human Rights into Development](#) (Englisch, PDF, 2,6 MB, nicht barrierefrei)
- UNDP (2013) [Mainstreaming Human Rights in Development: Stories from the Field](#) (Englisch)

Herausgeber	Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH
	Sitz der Gesellschaft Bonn und Eschborn
	Sektorprogramm „Menschenrechte umsetzen in der Entwicklungszusammenarbeit“ Dag-Hammarskjöld-Weg 1 - 5 65760 Eschborn T +49 (0)61 96 79 - 1523 F +49 (0)61 96 79 - 801523 sv-menschenrechte@giz.de www.giz.de
Layout	Ira Olaleye
Stand	Januar 2014

Die GIZ ist für den Inhalt dieser Publikation verantwortlich.

In Kooperation mit	Deutsches Institut für Menschenrechte Zimmerstraße 26/27 10969 Berlin	
Im Auftrag des	Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Referat	Menschenrechte; Gleichberechtigung der Geschlechter; Kultur und Entwicklung	
Postanschrift der BMZ Dienststelle	BMZ Bonn Dahlmannstraße 4 53113 Bonn T +49 (0)228 99 535 - 0 F +49 (0)228 99 535 - 3500	BMZ Berlin im Europahaus Stresemannstraße 94 10963 Berlin T +49 (0)30 18 535 - 0 F +49 (0)30 18 535 - 2501
	poststelle@bmdz.de www.bmdz.de	